

17. Wann beginnt, wenn durch die Zustellung eines Zahlungsbefehles im Gebiete des preussischen Landrechtes eine Wechselverjährung unterbrochen ist, die Verjährung von neuem?

A. Q. R. I. 9 § 554.

I. Civilsenat. Urt. v. 12. Mai 1897 i. S. R. (Rl.) w. B. (Bekl.).  
Rep. I. 148/97.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht baselst.

Der Kläger hat aus 29 in der Zeit vom 12. November 1894 bis zum 31. Januar 1895 ordnungsmäßig protestierten Wechselfn gegen

den Beklagten als Indossanten im August 1895 Klage auf Zahlung von zusammen 4105 *M* nebst Zinsen und 84,45 *M* Wechselunkosten erhoben, nachdem am 9. Februar 1895 der auf Gesuch des Klägers erlassene Zahlungsbefehl dem Beklagten zugestellt, vom Beklagten Widerspruch erhoben, und der Kläger davon am 14. Februar 1895 benachrichtigt war.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung wurde auf Grund der in zweiter Instanz geltend gemachten Einrede der Verjährung zurückgewiesen, ebenso die Revision, diese aus nachfolgenden Gründen:

... „Nach Art. 78 W.D. betrug die Verjährungsfrist drei Monate, die für jeden Anspruch mit dem Tage des erhobenen Protestes begann. Die Protesttage fallen in die Zeit vom 12. November 1894 bis zum 31. Januar 1895, und es steht fest, daß wegen der jetzt geltend gemachten Ansprüche auf Gesuch des Klägers ein auf ihren Gesamtbetrag lautender Zahlungsbefehl erlassen, und dieser dem Beklagten am 9. Februar 1895, mithin innerhalb der Verjährungsfrist zugestellt worden ist. Ob angesichts der Bestimmungen des Art. 80 W.D. und des § 13 Abs. 3 Einf.-Ges. zur C.P.D. davon ausgegangen werden darf, daß durch die Zustellung des Zahlungsbefehles die Wechselverjährung unterbrochen worden ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 32; Lehmann in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 33 S. 419, Volze im Archiv für civil. Pr. Bd. 68 S. 1,

kann hier dahingestellt bleiben. Auch wenn man dies bejaht, so ist dennoch, wie das Berufungsgericht mit Recht auf Grund des § 554 A.L.R. I. 9 angenommen hat, die Verjährung eingetreten.

Es folgt aus dem Begriff der Forderungsverjährung als des Verlustes der Forderung durch Nichtgebrauch des Forderungsrechtes während bestimmter Zeit, daß, sobald eine die Verjährung unterbrechende Rechtsbethätigung der Vergangenheit angehört, die Unterbrechung endigt, und die Verjährung von neuem zu laufen anfängt. Eine rationelle Anwendung dieses Grundsatzes auf den Fall der Verjährungsunterbrechung durch Beschreitung des Rechtsweges enthält die Vorschrift des § 554 a. a. D., die auf dem Gedanken beruht, daß die in der Anmeldung der Klage liegende Rechtsbethätigung und folgeweise die Unterbrechung der Verjährung solange, aber auch nur

solange als fortdauernd angesehen werden muß, als die Klage ohne Säumigkeit des Klägers weiter verfolgt, dem in Gang gesetzten Verfahren der Fortgang erhalten wird. Nicht also notwendig sofort nach jeder Prozeßhandlung des Klägers, wohl aber dann beginnt die Verjährung mit ihrer ursprünglichen Frist von neuem, wenn der Kläger das Prozeßverfahren in Stillstand geraten läßt. Eine Anmeldung der Klage bei Gericht, durch welche nach § 551 A.L.R. I. 9 die Verjährung unterbrochen wurde, giebt es, seitdem die Civilprozeßordnung in Geltung ist, nicht mehr. Die Unterbrechung der Verjährung ist jetzt mit der Erhebung der Klage im Sinne der Civilprozeßordnung verknüpft. Im übrigen ist aber, wie bereits in einem Urteil des II. Civilsenates,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 32 S. 354,

zutreffend ausgeführt worden ist, an dem § 554 a. a. D. nichts geändert worden. Die Civilprozeßordnung läßt allerdings bei eintretendem Ruhen des Prozeßverfahrens die Rechtshängigkeit fortbestehen. Sie bestimmt aber weder mittelbar noch unmittelbar, daß mit der Rechtshängigkeit die Wirkung fortdauernder Unterbrechung der Verjährung verbunden sein solle. Ein Eingriff in die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Dauer einer durch Beschreitung des Rechtsweges eingetretenen Verjährungsunterbrechung ist nicht beabsichtigt.

Der hiernach in Kraft gebliebene § 554 A.L.R. I. 9 findet, da die Sondervorschriften der §§ 908. 909 A.L.R. II. 8 durch die Wechselordnung beseitigt sind, ohne Einschränkung auch Anwendung auf die Wechselverjährung, und seine Bestimmung ist ferner, wenn man voraussetzt, daß auch die Wechselverjährung durch Zustellung eines Zahlungsbefehles unterbrochen wird, maßgebend für die Beantwortung der Frage, wann nach eingeleitetem Mahnverfahren die Verjährung von neuem zu laufen anfängt. Das Mahnverfahren findet im Falle rechtzeitiger Erhebung des Widerspruchs mit der Benachrichtigung des Gläubigers von diesem Widerspruch seinen Abschluß, und damit tritt ein Stillstand des gerichtlichen Verfahrens überhaupt ein. Gehört eine wegen des Anspruches zu erhebende Klage vor die Amtsgerichte, so ist, wie sich aus den §§ 635. 636 C.P.D. ergibt, die Sache im ordentlichen Verfahren bei dem Amtsgericht anhängig, das den Zahlungsbefehl erlassen hat, und sie bleibt anhängig, gleichviel wann die im § 636 Abf. 2 vorgesehene Ladung erfolgt. Diese

Rechtshängigkeit als solche perpetuiert aber nach dem vorher Ausgeführten die Unterbrechung der Verjährung nicht; die Verjährung beginnt vielmehr nach der Benachrichtigung von der Erhebung des Widerspruches von neuem und vollendet sich in Ermangelung eines etwaigen sonstigen Unterbrechungsaktes, wenn nicht innerhalb der Verjährungsfrist geladen und damit auch thatsächlich die Sache in das ordentliche Prozeßverfahren übergeleitet wird. Gehört eine wegen des Anspruches zu erhebende Klage vor die Landgerichte, dann genügt es nach § 637 C.P.D. zur Wahrung der Rechtshängigkeit, wenn binnen sechs Monaten vom Tage der Benachrichtigung von der Erhebung des Widerspruches an die Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben wird. Aber eben auch nur zur Wahrung der Rechtshängigkeit. Ist die Verjährungsfrist eine kürzere, dann muß innerhalb dieser letzteren die Klagerhebung geschehen, wenn durch sie die Verjährung unterbrochen werden soll.

Im vorliegenden Falle ist der Kläger von dem Widerspruch des Beklagten gegen den Zahlungsbefehl am 14. Februar 1895 benachrichtigt, die Klage bei dem zuständigen Landgerichte aber erst Anfang August 1895, mithin für die Unterbrechung der Verjährung zu spät, erhoben worden.“ . . .